

# Taxordnung

## für das Alterswohnheim "Möösli" Gams

gültig ab 1. Januar 2011

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gams vom 31. März 1992, Art. 23 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1964 (sGS 381.1) sowie Art. 5 lit. f des Heimreglementes vom 14. April 2000 nachstehende Taxordnung.

Die Taxordnung des Alterswohnheimes "Möösli" Gams richtet sich nach dem BESA-Tarif-System Version 3.1 (BESA = Bewohner/Innen Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches von der Santésuisse verbindlich erklärt worden ist für die Geltendmachung von Leistungen nach KVG zulasten der Krankenkassen.

**Die Heimkosten setzen sich zusammen aus der Grundtaxe, der Pflorgetaxe und den Zusatzkosten für spezielle Leistungen.**

### Art. 1 Grundtaxe

#### Grundtaxe in Franken pro Tag

Altbau	(noch nicht renoviert) je nach Grösse	Fr.	85.— bis 88. —
Altbau	(kleiner als 24 m2 renoviert)	Fr.	92.—
Altbau	(grösser als 24 m2 renoviert)	Fr.	95.—
Neubau	Einzelzimmer	Fr.	95.—
	Doppelzimmer einzeln belegt	Fr.	97.—
	Doppelzimmer f. 1 Person	Fr.	164.—
	Doppelzimmer ohne Küche	Fr.	184.—
	Doppelzimmer mit Küche	Fr.	194.—
Reduktion, sofern selber gekocht wird:			
Morgenessen		Fr.	3.--
Mittagessen		Fr.	5.--
Abendessen		Fr.	4.--
Zuschlag Auswärtige		Fr.	10.--
(sofern der gesetzliche Wohnsitz <u>nicht</u> Gams ist)			
Gästebetten	Vollpension	Fr.	95.--
	Halbpension	Fr.	90.--

## Zusammensetzung der Grundtaxe:

Die Grundtaxe enthält folgende Leistungen:

- Zimmer einschliesslich Nebenkosten
- Vollpension (inkl. Diätkost) und Getränke (Tee/Kaffee)
- Hausdienstleistungen sowie einfache Hilfeleistungen und Betreuung
- Reinigung des Zimmers
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-, Frottier- und Privatwäsche)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession) und Telefon-Anschluss

## Art. 2 Pfl egetaxen

Die Pfl egetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin. Die Leistungen für die Pflegeleistungen werden nach dem BESA-System Version 3.1 "BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem" erfasst. Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle sechs Monate überprüft.

<i>Kosten Pflege und Betreuung / Beiträge der Krankenkasse, Kanton und Gemeinde</i>							
BESA-Stufen	Pflege- + Betreuung s- zuschläge pro Tag	Pflege	Betreuung	KK *)	Selbstbe- halt Pflege	Restfinan- zierung Kanton / Gemeinde	Betreuung + Selbstbehalt Pflege
Stufe 0	12.00	00.00	12.00	00.00	00.00	00.00	12.00
Stufe 1	22.50	10.50	12.00	09.00	01.50	00.00	13.50
Stufe 2	42.50	30.50	12.00	18.00	12.50	00.00	24.50
Stufe 3	61.50	50.50	11.00	27.00	21.60	01.90	32.60
Stufe 4	81.00	70.00	11.00	36.00	21.60	12.40	32.60
Stufe 5	101.00	90.00	11.00	45.00	21.60	23.40	32.60
Stufe 6	120.00	110.00	10.00	54.00	21.60	34.40	31.60
Stufe 7	140.00	130.00	10.00	63.00	21.60	45.40	31.60
Stufe 8	160.00	150.00	10.00	72.00	21.60	56.40	31.60
Stufe 9	178.00	168.00	09.00	81.00	21.60	65.40	30.60
Stufe 10	198.00	189.00	09.00	90.00	21.60	77.40	30.60
Stufe 11	218.00	209.00	09.00	99.00	21.60	88.40	30.60
Stufe 12	244.00	235.00	09.00	108.00	21.60	105.40	30.60

\*) Aktuell geltende Zahlen. Dieser Ansatz kann sich aufgrund von Beschlüssen des Krankenkassenverbandes verändern.

### Pflegematerial gemäss MIGEL-Liste

→ wird von der Krankenkasse als Pflichtleistung pauschal rückvergütet

Bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit (Krankheit, Grippe etc.) ab dem 7. Tag beträgt der Tageszuschlag Fr. 20.-- (keine Neueinstufung). Eine Neueinstufung erfolgt sofort bei bleibender gesundheitlicher Veränderung.

Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 3 Betreuungstaxe**

Die Betreuungstaxe setzt sich zusammen aus:

- Aktivierungstherapie / Alltagsgestaltung
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur (einschliesslich Krankmobilen und deren Unterhalt)
- Waschen, Bügeln der Privatwäsche (ohne chemische Reinigung)
- Unterstützung bei der Haushaltsführung (z. B. Blumenpflege, abstauben, Zimmergestaltung)
- Tee kochen und anbieten
- Unterstützung im Heimalltag (z.B. telefonieren, vorlesen, Spaziergänge, administrative Aufgaben usw.)
- Organisieren der Fahrdienste oder der freiwilligen HelferInnen

### **Art. 4 Zusatzkosten für spezielle Leistungen**

Die Zusatzkosten für spezielle Leistungen enthalten insbesondere Kosten für:

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen und EKG
- Pflegematerial und Medikamente
- ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen, wie Begleitung ausser Haus oder Personentransporte
- Näh- und Flickarbeiten an Privat- und Leibwäsche (Nämeli etc.), Ergänzung oder Ersatz
- chemische Reinigung
- Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen)
- Konsumationen in der Cafeteria
- Telefon-, Radio/TV-Gebühren, Porti
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate und Möbel
- selbstverschuldeter Sachschaden
- Coiffeur, Maniküre, Pediküre
- Leistungen und Kosten bei Todesfall
- Taschengeld
- zusätzliche Komfortleistungen

### **Restfinanzierung, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung**

Bei entsprechenden Beträgen für den Pflegeaufwand (ab Stufe 3) wird von Kanton und Gemeinde 80 % des Betrages übernommen. Für Bewohner, die keine EL beziehen, bedarf es einer Anmeldung für die Restfinanzierung bei der AHV-Zweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistung gilt für Bewohner, die finanzielle Unterstützung benötigen. Für die Antragsstellung an die SVA (Sozialversicherungsanstalt) kann der Bewohner oder seine Angehörigen das Formular bei der AHV-Zweigstelle, Rathaus Gams, beziehen. Um administrative Umtriebe zu vermeiden, empfiehlt es sich, dem Heim die Vollmacht für allfällige Mutationen zu erteilen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Heimleitung.

Die Geltendmachung einer Hilflösenentschädigung ist Sache des Bewohners oder seiner Angehörigen. Sie dient der Taxentlastung und wird vom Heim nicht eingefordert. Information oder Hilfeleistung bei der Antragstellung gibt Ihnen die Heimleitung

### **Spezielles:**

Zimmerservice pro Mahlzeit		Fr.	3.—
Besucherverpflegung	Morgenessen	Fr.	8.—
	Mittagessen	Fr.	15.—
	Abendessen	Fr.	12.—
	Dessert	Fr.	3.—
Caféteria	Getränke, Snacks, Gebäck, etc.		gemäss Preisliste

## **Art. 5 Reservationen, Abwesenheit**

Bleibt ein Zimmer bei Spitalaufenthalt und ärztlich verordnetem Kuraufenthalt, wegen Ferien oder aus anderen Abwesenheitsgründen einer Pensionärin/eines Pensionärs reserviert, wird die Tagestaxe ab dem 4. Tag der Abwesenheit um die Verpflegungskosten von Fr. 12.-- pro Tag reduziert.

## **Art. 6 Ein- und Austritt, Todesfall**

Für den Ein- und Austritt wird die volle Tagestaxe belastet. Bei endgültigem Austritt aus dem Altersheim oder im Todesfall werden bis Ende des folgenden Monats, d.h. nach Entfernung aller persönlichen Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider etc. durch die Angehörigen, die volle Tagestaxe, abzüglich Verpflegung (Fr. 12.-- pro Tag), verrechnet.

Bei Heimaustritt infolge Kündigung wird die Grundtaxe bis zur Wiedervermietung oder längstens bis Ende des Folgemonates in Rechnung gestellt.

Für die Schlussreinigung des Zimmers wird eine Pauschale von 200.00 Franken in Rechnung gestellt.

## **Art. 7 Rechnungsstellung / Zahlung**

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5 % inkl. Inkassospesen verrechnet.

## **Art. 8 Vollzugsbeginn**

Diese Taxordnung wird ab 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt und angewendet. Sie ersetzt alle früher festgelegten Taxen für das Alterswohnheim "Möösli" Gams.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. November 2010

### **GEMEINDERAT GAMS**

Der Gemeindepräsident:

Werner Schöb

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Lenherr-Giger